

Ein ungeschriebenes Zusammenlegungsgebot für Wahlen und Bürgerentscheide

Das Beispiel Nordrhein-Westfalen

von *Robert Hotstegs*, Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter für Öffentliches Recht an der FOM Hochschule, Düsseldorf, Bonn

In der letzten »Super-Wahlphase« 2009/2010, innerhalb derer in Nordrhein-Westfalen sowohl Europa-, Bundestags-, Kommunal- als auch Landtagswahlen in wenigen Monaten durchzuführen waren, stellte sich in vielen Gemeinden die grundsätzliche Frage, ob und ggf. wie Wahlen und Bürgerentscheide gemeinsam durchgeführt werden können. Da die nächsten regulären Wahlen in Nordrhein-Westfalen erst wieder 2013 (Bundestagswahl), 2014 (Kommunalwahlen, Europawahl), 2015 (Oberbürgermeister-/Bürgermeister-/Landratswahl) und 2017 (Landtagswahl) stattfinden, bietet sich nun die Gelegenheit, diese Zusammenlegung zu diskutieren.¹

Vorüberlegungen

Vereinzelt haben interessierte Gemeinden Beratungen des Innenministeriums in Anspruch genommen. Die jeweiligen Kommunen wurden hierbei mit einem im Wesentlichen gleichlautenden Schreiben beraten. Das Schreiben² enthielt insbesondere zehn bis zwölf Hinweise für die Trennung von Wahlen und »Bürgerbefragungen«³. Die dort aufgeführten »Hinweise« sind aber – wie der Autor unter Ziff. 3 darlegt – weder in Gänze ökonomisch, noch sind sie wahl- oder kommunalrechtlich erforderlich. Vielmehr widersprechen sie organisatorischen, personellen und finanziellen Vorteilen, sodass unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung sogar von einem ungeschriebenen »Zusammenlegungsgebot« für Wahlen und Bürgerentscheide ausgegangen werden könnte.⁴

1. Allgemeine Ausgangslage: Schutz von Wahlen und Bürgerentscheiden

Zunächst ist anzumerken, dass gesetzliche und verordnungsrechtliche Vorgaben zur gemeinsamen oder getrennten Durchführung von Wahlen und Bürgerentscheiden in Nordrhein-Westfalen nicht existieren. Weder der Landesgesetzgeber, noch das Ministerium für Inneres und Kommunales als Ordnungsgeber⁵ haben zu einer derartigen Regelung bislang Veranlassung gesehen.

Grundgesetzlich sind beide Instrumente in der gleichen Norm verankert (Art. 20 Abs. 2 GG⁶), demnach wird die Staatsgewalt »vom Volke in Wahlen und Abstimmungen« ausgeübt.

Die Zusammenlegung von Bürgerentscheiden und Wahlen ist daher gesetzlich und untergesetzlich **nicht ausdrücklich verboten**⁷.

Das Ministerium verwies die Kommunen auf allgemeine behördliche Ausführungen zur Durchführung von Wahlen; diese gelten nach Auffassung des Ministeriums spiegelbildlich auch für die Durchführung von Bürgerentscheiden. So sei aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten, dass eine Wahl »nicht durch wahlfremde Aktionen [hier: einen Bürgerentscheid] gefährdet« wird. Dies ist in der Tat einfachgesetzlich und im Verordnungswege detailliert geregelt.

Auch wenn § 26 GO NRW i.V.m. der Durchführungsverordnung⁸ die Frage der »Kollision« mit anderen Ereignissen wie z.B. Wahlen nicht regelt und insofern dem kommunalen Satzungsgeber (§ 1 Abs. 1 BürgerentscheidDVO NRW) einen großen Spielraum gibt, bedeutet dies im Umkehrschluss aber nicht, dass ein Bürgerentscheid seinerseits beeinträchtigt werden darf. Ebenfalls ist es nach der hier vertretenen Auffassung kommunalverfassungsrechtlich geboten, dass auch ein Bürgerentscheid nicht durch bürgerentscheidsfremde Aktionen (hier: eine Wahl) gefährdet wird. Der so aufgestellte Grundsatz gilt dann zum

Schutz beider demokratischen Instrumente, auch voreinander.

2. Rechtliche Vorgaben in NRW und anderen Bundesländern

Der Bürgerentscheid, der gem. § 26 Abs. 8 Satz 1 GO NRW ausdrücklich den Rang eines Ratsbeschlusses hat, entfaltet unmittelbar Rechtswirkung. Er ist direkter Handlungsauftrag für den Bürgermeister, der zur Umsetzung des Entscheids verpflichtet ist (§ 62 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 26 Abs. 8 Satz 1 GO NRW). Der Bürgerentscheid steht darüber hinaus unter dem besonderen Schutz, dass er für die Dauer von zwei Jahren nur durch einen Ratsbürgerentscheid geändert werden kann (§ 26 Abs. 8 Satz 2 GO NRW). Dieser Charakter des Bürgerentscheids begründet eine deutlich stärkere Rechtsposition als sonstige, formlose Bürgerbefragungen sie innehaben. Im Ergebnis muss daher die Durchführung des Entscheids nicht zwingend hinter der Wahldurchführung zurücktreten. Bereits der Ansatz des Innenministeriums, Bürgerentscheide seien wie formlose Bürgerbefragungen zu behandeln (und abzuwehren), geht daher fehl.

Denn die Verfahren zur Durchführung von Wahlen und Bürgerentscheiden sind einander soweit angenähert, dass Vieles dafür spricht, beide Instrumente an einem Tag auch räumlich und personell miteinander zu verbinden.

Diese Vorgabe haben andere Bundesländer sogar zur ausdrücklichen Option (»kann«) oder zur Regel (»soll«, »muss«) erhoben.

So heißt es beispielsweise in § 41 Abs. 3 KWahlG BW:

»Der Bürgerentscheid **kann** am Tag der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland, des Deutschen Bundestags, des Landtags, der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart, der Kreisräte, der Gemeinde-

räte, der Ortschaftsräte, der Bezirksbeiräte und des Bürgermeisters durchgeführt werden.«

Und die Verordnung zur Durchführung des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsverordnung) regelte:

»Fällt der Tag der Abstimmung auf den Tag einer Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament, so **sollen** die Mitglieder der Wahlvorstände auch als Mitglieder der Abstimmungsvorstände bestellt und einberufen werden.«⁹

Hieran knüpften sodann auch weitere organisatorische und finanzielle Erleichterungen an, beispielsweise hinsichtlich der Aufwandsentschädigungen.

Wahl- oder abstimmungsrechtliche Vorgaben, sowohl Hamburgs als auch Nordrhein-Westfalens, standen und stehen dem nicht entgegen. Ebenso wenig führt es zu einer qualitativ anderen Bewertung, dass Hamburg als Stadtstaat über kein Kommunalrecht im nordrhein-westfälischen Sinne verfügt.

Auch ein Vergleich mit den Regelungen anderer (Flächen-)Bundesländer – über die genannte baden-württembergische Regelung hinaus – ergibt nämlich keine Anhaltspunkte für ein Verbot der personellen und räumlichen Verbindung von Wahlen und Bürgerentscheiden.

So hat der niedersächsische Gesetzgeber in § 33 Abs. 1 Satz 2 NKomVG die Regelung aufgestellt:

»Ein Bürgerentscheid darf nicht an dem Tag stattfinden, an dem Abgeordnete der Vertretung oder die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte gewählt werden.«

Bereits der Umstand, dass diese Norm aufgenommen wurde¹⁰, zeigt, dass der Gesetzgeber eine Regelung treffen und somit einen Fall ausschließen wollte, der ansonsten unproblematisch zulässig wäre. Ein Verbot der Zusammenlegung mit Landtags-, Bundestags- und Europawahlen ist in Niedersachsen nicht vorgesehen.

Der hessische Gesetzgeber hat die Frage der Zusammenlegung im Rahmen des Wahlrechts für regelungsbedürftig erachtet und ausdrücklich zugelassen. Dies ergibt sich aus § 55 Abs. 1 i.V.m.

§ 42 Satz 3 bis 5 KWG Hessen. Detaillierte Regelungen finden sich sodann in der Kommunalwahlordnung, die u.a. in § 86 Abs. 1 KWO Hessen bestimmt: »Die Wahl- und Stimmbezirke, Wahl- und Abstimmungsräume und Wahlvorstände **müssen** dieselben sein.« Diese Regelung ist auch für die Landtags-, Bundestags- und Europawahlen entsprechend vorgegeben: »Die zu den Mitgliedern der Wahlvorstände für die Landtagswahl berufenen Personen **sind** zugleich als Mitglieder der Wahlvorstände für die Direktwahl oder den Bürgerentscheid zu berufen.« (§ 93 Abs. 2 KWO Hessen für die Landtagswahl, § 108 i.V.m. § 92, 93 Abs. 2 KWO Hessen für die Bundestagswahl, § 109 i.V.m. § 92, 93 Abs. 2 KWO Hessen für die Europawahl). Die Synergieeffekte in personeller und räumlicher Hinsicht sind dort zwingendes Recht und können nicht abbedungen werden.

Da sich die Wahlhelfergewinnung zunehmend als Problem der mit der Durchführung beauftragten Kommunen erweist¹¹, ist dies als organisatorisch wie finanziell notwendige Erleichterung zugunsten der Gemeinden zu werten. Die Kostenreduzierung trägt zugleich auch dem Rechtsgedanken der sparsamen Haushaltsführung Rechnung, die in Hessen gem. § 92 Abs. 2 HGO wie auch in Nordrhein-Westfalen gem. § 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW¹² obligatorisch ist.

Spezielle nordrhein-westfälische Wahlgrundsätze zur Durchführung von Bundestags- und Europawahlen, also solche, die vom übrigen Bundes- oder Landesrecht anderer Bundesländer abweichen würden, sind in dieser Form nicht vorhanden. Vielmehr regeln das Bundeswahlgesetz und die gem. § 52 BWahlG erlassene Bundeswahlordnung das Verfahren in den hier relevanten Bereichen abschließend. Dies ergibt sich bereits aus § 52 Abs. 1 Nr. 12 BWahlG, wonach im Ordnungswege u.a. **bundeseinheitlich** »Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Wahlräume sowie über Wahlschutzeinrichtungen und Wahlzellen« geregelt werden.

Auf den umgekehrten Fall, in dem eine Kommune in Baden-Württemberg die Zusammenlegung von Wahlen und Bürgerentscheid vorgesehen und die Kommunalaufsicht dies beanstandet hat, haben sowohl das Verwaltungsgericht Stuttgart, als auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg der Rechtsauffassung der Kommune stattgegeben und ausgeführt: »Anders als bei

Wahlen ist er bei einer Abstimmung der hier vorliegenden Art, d.h. des einvernehmlich festgelegten Bürgerentscheids, nicht von Verfassungs wegen gehindert, den Bürgerentscheid am Tag der Landtagswahlen herbeizuführen.«¹³

Warum daher an Rhein und Ruhr die räumliche, personelle und organisatorische Trennung von Wahlen und Bürgerentscheiden nach Ansicht des nordrhein-westfälischen Innenministeriums in den Gemeinden satzungsrechtlich zu verankern »ist«, kann nicht nachvollzogen und begründet werden.

3. Diskussion und Bewertung der Empfehlungen im Einzelnen

Für die Empfehlungen des Ministeriums für Inneres und Kommunales gilt daher im Einzelnen:

»1. Der Abstimmungsvorstand zur Bürgerbefragung darf personell nicht mit dem Wahlvorstand zur Wahl übereinstimmen.«¹⁴

Bewertung: Der Abstimmungsvorstand des Bürgerentscheids darf nach hiesiger Bewertung personell mit dem Wahlvorstand zur Wahl übereinstimmen. Dies verringert den Personalaufwand und die Kosten beider Verfahren.¹⁵

Hieraus resultierende praktische Schwierigkeiten, wie z.B. eine »Verwechslungsgefahr« von Abstimmungs- und Wahlzetteln sind nicht größer zu bewerten als bei der ansonsten – auch vom Landesgesetzgeber – vorgesehenen Zusammenlegung von unterschiedlichen Wahlen.¹⁶

»2. Der Abstimmungsvorstand sollte aus einer für einen reibungslosen Ablauf der Abstimmung erforderlichen Anzahl von Personen gebildet werden. Eine ausreichende personelle Besetzung dient der Sicherstellung, eine möglicherweise notwendig werdende Unterstützung durch die Mitglieder des Wahlvorstandes von vornherein auszuschließen.«¹⁷

Bewertung: Abstimmungs- und Wahlvorstand sind stets ausreichend personell zu besetzen. Bei Personenidentität ist jederzeit eine Unterstützung des jeweils anderen Vorgangs möglich und zulässig. Die personelle Ausstattung hat den jeweiligen Arbeitsaufwand möglichst im Vorfeld zu berücksichtigen, hierin unterscheidet sich aber die Zusammenlegung



von Wahlen und Bürgerentscheiden nicht von der Zusammenlegung unterschiedlicher Wahlen.

»3. Es ist ein gesonderter Abstimmungsbereich einzurichten, der nicht mit dem Tisch des Wahlvorstandes verbunden ist.«¹⁸

Bewertung: Es ist grundsätzlich kein gesondertes Abstimmungslokal einzurichten, hiervon gehen auch die Empfehlungen des Innenministeriums ersichtlich nicht aus. Nach hiesiger Auffassung sind gemeinsame Abstimmungsbereiche (d.h. Tisch, Kabine) möglich. Allerdings muss für den Bürger und Wähler erkennbar sein, wo er welche Stimmzettel erhält und in welche Urne einzuwerfen hat. Da Wahlrecht und das Recht zur Teilnahme an einem Bürgerentscheid¹⁹ auseinander fallen können, sind getrennte Wähler- bzw. Abstimmungsverzeichnisse zu führen.

»4. Es ist sicherzustellen, dass der Wähler zunächst an der Wahl teilnimmt, ehe er vom Abstimmungsvorstand der Meinungsumfrage einen ›Stimmzettel‹ für die Bürgerbefragung bekommt.«²⁰

Bewertung: Eine besondere Reihenfolge der Wahl- und Abstimmungsvorgänge ist nicht zu beachten. Beide Vorgänge sind voneinander unabhängig. Insbesondere ist selbstverständlich die Teilnahme am Bürgerentscheid zulässig, **ohne** an der Wahl teilzunehmen (ebenso umgekehrt).

»5. Die Wahlurne ist ausschließlich für die Wahl und den Einwurf der Wahlstimmzettel bestimmt.«²¹

Bewertung: Die Wahlurne ist ausschließlich für die Wahl und den Einwurf der Wahlstimmzettel bestimmt. Die Abstimmungsurne ist ausschließlich für den Bürgerentscheid und den Einwurf der Abstimmungsstimmzettel bestimmt.

»6. Die Wahlurne ist dem Wahlstisch, eine Abstimmungsurne oder sonstige Ablage für die Abstimmungsbelege dem Abstimmungstisch unmittelbar zuzuordnen.«²²

Bewertung: Da ein gemeinsamer Wahl- und Abstimmungstisch zulässig ist, sind die Urnen diesem auch gemeinsam zuzuordnen. Es empfiehlt sich aber zur Vermeidung von Verwechslungen eine deutliche Beschriftung (Wahl/Bürgerent-

scheid), sowie eine Kontrolle des Stimmzetteleinwurfs anhand der unterschiedlichen Farben der Stimmzettel.

»7. Die Stimmauszählung der Meinungsabfrage sollte erst erfolgen, wenn die gesamte Wahlhandlung der Wahl im Wahlraum abgeschlossen ist.«²³

Bewertung: Die Frage der Reihenfolge der Auszählung der parallelen Vorgänge stellt sich nur bei einem gemeinsamen Wahl- und Abstimmungsvorstand. Die vorrangige Auszählung der Wahlstimmzettel ergibt sich aus den wahlrechtlichen Vorgaben. Sodann sind die Abstimmungszettel des Bürgerentscheids auszuwählen.

»8. Der Abstimmungsvorstand und der Wahlvorstand haben die Urnen dahingehend zu überwachen, dass in diese keine jeweiligen Stimmzettel der anderen Wahl bzw. Abstimmung geworfen werden.«²⁴

Bewertung: Der Hinweis Nr. 8 ergibt sich unmittelbar aus den hier bereits gemachten Ausführungen zu Nr. 5 und 6.

»9. Die Abstimmungskarte sowie die Stimmzettel für die Befragung haben sich durch ihre Gestaltung und Farbe eindeutig von den Stimmzetteln der Wahl zu unterscheiden.«²⁵

Bewertung: Der Hinweis Nr. 9 ergibt sich unmittelbar aus den hier bereits gemachten Ausführungen zu Nr. 6.

»10. Von Werbung für die Meinungsumfrage ist im Bereich des Wahlraumes abzusehen. Von einer direkten Einwirkung auf die Wähler durch Personen, die im oder vor dem Wahlraum für die Bürgerbefragung werben, ist abzusehen.«²⁶

Bewertung: Die Beeinflussung eines Bürgerentscheids ist nach der hier vertretenen Auffassung per se in der genannten Form unzulässig und durch den Abstimmungsvorstand zu unterbinden. Die genannte Empfehlung ist daher zutreffend, steht aber wohl in keinem besonderen Zusammenhang zu der hier diskutierten gleichzeitigen Durchführung von Wahl und Bürgerentscheid.

»11. Für den Wähler muss zu jedem Zeitpunkt erkennbar sein, dass die Wahl und die Bürgerbefragung voneinander getrennt sind. Es darf keinesfalls der

Anschein erweckt werden, die Bürgerbefragung und die Wahl stünden in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander.«

Bewertung: Die hier genannte Trennung von Wahl und Bürgerentscheid ist im Interesse beider Instrumente. Sie führt vor allen Dingen zu den bereits genannten »optischen«, nicht aber zu personellen oder räumlichen Trennungen.

»12. Die Themen der Bürgerbefragung dürfen die Wahlentscheidung nicht inhaltlich beeinflussen können. Die Bürgerbefragung darf sich zur Wahrung der gemeindlichen Neutralitätspflicht und der Chancengleichheit der politischen Parteien und Wahlbewerber nicht zugunsten oder zulasten von Wahlvorschlagsträgern auswirken können.«

Bewertung: Der Hinweis ist allgemein gehalten und lässt Anwendungsbereiche nur erahnen. Nach hiesiger Bewertung ist ein konkreter Fall der gegenseitigen unzulässigen Beeinflussung von Wahl und Bürgerentscheid nicht zu konstruieren. Die Diskussion einer inhaltlichen Beeinflussung ist wohl identisch mit den Diskussionen um die Zusammenlegung unterschiedlicher Wahlen. Derartige Zusammenlegungen, die selbstverständlich auch psychologische Vor- oder Nachteile einzelner Kandidaten und Bewerbergruppen auslösen können, sind von der Rechtsprechung anerkannt. Sogar der Gesetzgeber selbst hat sich ausdrücklich für die Zusammenlegung von Kommunal- und Europawahl entschieden (Soll-Vorschrift).²⁷

4. Zwischenergebnis

Die gemeinsame Durchführung von Wahlen und Bürgerentscheiden ist nicht verboten, in anderen Bundesländern sogar ausdrücklich als Kann- oder Soll-Vorschrift vorgesehen. Dies schließt dann die personelle und räumliche Verbindung ein, sodass insbesondere ein gemeinsamer Wahl- und Abstimmungsvorstand bestellt werden **kann**, in anderen Bundesländern sogar ausdrücklich gemeinsam bestellt werden **muss**.

5. Ausblick

Jeder nordrhein-westfälische Rat ist frei, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die konkreten Vorgaben zur Durchführung eines Bürgerentscheids zu beschlie-

ßen (§ 1 Abs. 1 BürgerentscheidDVO NRW). Dies kann die Einführung räumlich und personell getrennter Abstimmungen und Wahlen einschließen.

Da eine derartige Trennung aber mit großem Personal-, Sach- und Finanzaufwand verbunden ist, sind die Vor- und Nachteile einer derartigen Satzungsregelung sorgsam abzuwägen.

Ohne Verbot in der kommunalen Bürgerentscheidssatzung können der Rat und der Bürgermeister als Wahl- und Abstimmungsleiter ohnehin jederzeit im Einzelfall die räumliche und personelle Trennung veranlassen. Somit wäre eine im Einzelfall denkbare Gefährdung beider demokratischer Instrumente jederzeit zu verhindern.

Aus hiesiger Sicht ist eine vollständige Trennung nur in seltenen Fällen sachlich geboten und erforderlich. Die Synergieeffekte – nicht zuletzt auch zur Entlastung des Verwaltungs- und Kostenaufwands – überwiegen deutlich, Beeinträchtigung sowohl der Wahlen als auch der Abstimmungen im Bürgerentscheid sind nicht gegeben. Die Gesamtschau der gesetzlichen Regelungen anderer Bundesländer einerseits, wie auch des kommunalen Sparsamkeitsgebots führen vielmehr dazu, ein ungeschriebenes Zusammenlegungsgebot für Wahlen und Bürgerentscheide anzunehmen.

Nicht zuletzt wohl aus dieser Bewertung heraus haben sich einzelne nordrhein-westfälische Kommunen bereits unabhängig von der Beratung des Innenministeriums für eine Zusammenlegung von Wahlen und Bürgerentscheiden positiv in ihrer jeweiligen Satzung ausgesprochen, darunter u.a. Dortmund²⁸, Gelsenkirchen und Köln²⁹. Kommunalaufsichtlich waren derartige Regelungen und auch die praktische Handhabung nicht zu beanstanden. Es wäre wünschenswert, wenn bis 2013 noch eine Vielzahl von Gemeinden diesem Beispiel folgen.

- 4 Insbesondere Frau Rechtsreferendarin *Caroline Mosler* sei an dieser Stelle für die Mithilfe bei der Ausarbeitung gedankt.
- 5 Gem. § 26 Abs. 10 GO NRW für den Bereich der Bürgerentscheide, gem. § 51 KWahlO NRW für den Bereich der Kommunalwahlen, gem. § 46 Abs. 1 LWahlG NRW für den Bereich der Landtagswahlen.
- 6 Ebenso durch Art. 4 Abs. 1 LVerf NRW auf Ebene der Landesverfassung.
- 7 Nach Ansicht des VGH Mannheim, B. v. 08.03.2001, Az. 1 S 531/01, NVwZ-RR 2001, 681 ist eine positive Regelung nicht erforderlich, da diese nur bezüglich Wahlen geboten sei, nicht aber bei wesensverschiedenen Abstimmungen bzw. Bürgerentscheiden.
- 8 Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides (BürgerentscheidDVO) vom 10. Juli 2004, geändert durch VO vom 5. August 2009.
- 9 § 25 Abs. 5 Volksabstimmungsverordnung Hamburg a.F. HmbGVBl. 2005, S. 336. Der Landesgesetzgeber hat in § 25 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz) die entsprechende Anwendung des Bürgerschaftswahlrechts und z.B. die gemeinsame Wahl- und Abstimmungsbenachrichtigung geregelt, die Regelungen der Volksabstimmungsverordnung sind entfallen.
- 10 So auch bereits zuvor in § 22b NGO.
- 11 Hierzu ausführlich *Garcia Santos/Richter/Springer*, Praxisratgeber zur Wahlhelfergewinnung, 2011, 19ff.
- 12 »Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen.«
- 13 VGH Mannheim, B. v. 08.03.2001, Az. 1 S 531/01, NVwZ-RR 2001, 681.
- 14 Siehe Fn. 2.
- 15 Vgl. die Nachweise auch zu den hessischen Regelungen unter Ziff. 2. Abweichungen des nordrhein-westfälischen Landesrechts, die insbesondere eine personelle Trennung erzwingen würden, sind nicht ersichtlich, zumal bei den Bundestags- und Europawahlen bundesweit gleiche gesetzliche Grundlagen bestehen.
- 16 Vgl. zu möglichen allgemeinen Wahlfehlern am Wahltag selbst: *Bätge*, Wahlfehler und Wahlprüfung bei den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen, 2011, 160ff.
- 17 Siehe Fn. 2.
- 18 Siehe Fn. 2.
- 19 § 21 Abs. 2 GO NRW: »Bürger ist, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist.« Daher sind abstimmungsberechtigt auch 16-jährige (§ 7 KWahlG NRW).
- 20 Siehe Fn. 2.
- 21 Siehe Fn. 2.
- 22 Siehe Fn. 2.
- 23 Siehe Fn. 2.
- 24 Siehe Fn. 2.
- 25 Siehe Fn. 2.
- 26 Siehe Fn. 2.
- 27 *Kallerhoff/von Lennep/Bätge, u.a.*, Handbuch zum Kommunalwahlrecht in Nordrhein-Westfalen, S. 158 m.w.N.
- 28 So § 11 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Stadt Dortmund über die Durchführung von Bürgerentscheiden, http://www.dortmund.de/media/downloads/pdf/rat_und_ausschuesse/Satzung_Buergerentscheide.pdf.
- 29 So § 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Stadt Köln über die Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden, http://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/satzungen/durchfuhrungsbuergerbegehren-buergerentscheideratsentscheide_2009_01_23.pdf.

1 Da die Landtagswahl 2012 durch die Selbstauflösung nur eine sehr kurze Vorbereitungszeit hatte, stellte sich die Frage von Zusammenlegungen in diesem Jahr nahezu nicht.
 2 Abzurufen u.a. als Anlage zur Beschlussvorlage 178/2010 des Rates der Stadt Velbert unter <https://sdnet.velbert.de>.
 3 Das Innenministerium hat offenbar »Bürgerbefragungen«, die in Nordrhein-Westfalen gesetzlich nicht geregelt sind, und Bürgerentscheide gedanklich gleichgesetzt. Dies erklärt auch die irritierende Begrifflichkeit unter Ziff. 3, die sich am Originalwortlaut des Ministeriums orientiert.

Der Standardkommentar zum Haushaltsrecht



Heuer/Engels/Eibelshäuser

Kommentar zum Haushaltsrecht des Bundes und der Länder sowie der Vorschriften zur Finanzkontrolle

Loseblattwerk mit CD-ROM,
 3 Ordner, ca. 3.838 Seiten, € 155,-
 Grundwerkspreis ohne Abonnement: € 244,-
 ISBN 978-3-472-70500-0

Der Kommentar ist das ideale Arbeitsmittel für alle Praktiker, die mit der Verwaltung, Einnahme und Ausgabe öffentlicher Gelder betraut sind.

Aus dem Inhalt:

- Kommentierung der das Finanzwesen betreffenden Artikel des Grundgesetzes (GG)
- Kommentierung der Bundeshaushaltsordnung (BHO)
- Kommentierung der Vorschriften des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG)
- Kommentierungen zur öffentlichen Rechnungslegung und zur kommunalen Finanzkontrolle
- Rechts- und Verfahrensvorschriften für den Bundesrechnungshof
- Finanzkontrolle im Ausland
- Sammlung wichtiger Entscheidungen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder
- bedeutsame haushaltsrechtliche Gerichtsentscheidungen

SHOP www.wolterskluwer.de
 einfach online kaufen...

Zu beziehen über Ihre Buchhandlung oder direkt beim Verlag.

Carl Link Kommunalverlag
 eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland

Wolters Kluwer Deutschland GmbH • Postfach 2352 • 56513 Neuwied
 Telefon 02631 801 2222 • Telefax 02631 801 2223
www.wolterskluwer.de • info@wolterskluwer.de